

Entgeltordnung für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen in Barleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat auf Grund § 13 der Benutzungssatzung für Gemeinschaftseinrichtungen in seiner Sitzung am **30.10.2014** folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen (einschließlich Geräte und technischer Ausstattung) wird ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgeltschuld, Fälligkeit

(1) Entgeltschuldner ist der Antragsteller, mehrere Antragsteller sind Gesamtschuldner.

(2) Entstehung und Fälligkeit der Schuld

Die Entgeltschuld entsteht mit der Aushändigung der Entgeltrechnung an den Antragsteller und wird zum festgesetzten Termin nach Bekanntgabe der Rechnung fällig.

(3) Entgeltzahlung

Das Entgelt ist, auf das in der Rechnung angegebene Konto der Gemeinde Barleben, unter Angabe **der Rechnungsnummer (Zahlungsgrund)**, einzuzahlen. Bei nicht fristgerechter Zahlung, kann die Schlüsselübergabe zu den Veranstaltungsräumen verwehrt werden.

(4) Stornierung

Nach Erteilung einer verbindlichen Reservierungsbestätigung werden bei Rücktritt von der Buchung 50 % des Nutzungsentgeltes fällig, wenn der Rücktritt nicht bis 4 Wochen vor dem Veranstaltungsdatum schriftlich oder per Email erklärt wird.

§ 3 Entgelttarife

(1) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den Räumen, die in Anspruch genommen werden, dem Veranstaltungszweck und der Dauer.

(2) Die Entgelte pro Tag der Inanspruchnahme betragen:

für	Entgelt bis zu 4 Stunden inkl. Betriebskosten	Tagespauschale inkl. Be- triebskosten
Bürgerhaus Ebendorf		
großer Saal	80,00 €	160,00 €
kleiner Saal	65,00 €	130,00 €
Saal gesamt	110,00 €	220,00 €
DGH Meitzen- dorf		
großer Saal	80,00 €	160,00 €
kleiner Saal	70,00 €	140,00 €
Saal gesamt	110,00 €	220,00 €
Alte Feuerwehr Meitzendorf		
Saal	70,00 €	140,00 €

§ 4

Ermäßigungen

(1) Bei Familienfeiern ermäßigt sich das Entgelt für den zweiten und jeden weiteren Tag der Inanspruchnahme um 50 v. H. des jeweiligen Entgeltes nach § 3 Absatz 2 der Entgeltordnung. Voraussetzung hierfür ist die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen an unmittelbar aufeinander folgenden Kalendertagen. Zwischenreinigungen obliegen dem Mieter, wenn ermäßigte Entgelte in Anspruch genommen werden.

(2) Die eingetragenen gemeinnützigen Vereine der Gemeinde Barleben können nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung die Räume ermäßigt nutzen, wenn die Inanspruchnahme zum Zweck der Durchführung von

1. Übungsstunden
2. Mitgliederversammlungen

ohne Bewirtung erfolgt und für die Veranstaltung kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Entgelterhebung erfolgt gemäß § 4 Abs. 6 Punkt 1-4 dieser Entgeltordnung.

(3) Führen eingetragene gemeinnützige Vereine Veranstaltungen mit Bewirtung durch und erheben keinen Eintritt (z. B. Jahreshauptversammlung), ist unabhängig von der Raumnutzung eine Tagespauschale für Betriebskosten gemäß § 4 Abs. 6 Punkt 5 zu entrichten.

(4) Führen eingetragene gemeinnützige Vereine Veranstaltungen mit Bewirtung durch und erheben Eintritt (z. B. Karnevalveranstaltung), ist unabhängig von der Raumnutzung eine Tagespauschale für Betriebskosten gemäß § 4 Abs. 6 Punkt 6 zu entrichten.

(5) Ortsansässige Personenvereinigungen, die mit Veranstaltungen zu einer Verbesserung des örtlichen Zusammenlebens beitragen (z. B. Straßenfeste) können nach den Bestimmungen dieser Satzung die Räume ermäßigt nutzen, wenn für die Veranstaltung kein Eintritt erhoben wird. Hier ist eine Tagespauschale für Betriebskosten gemäß § 4 Abs. 6 Punkt 5 dieser Entgeltordnung zu entrichten.

(6) Nutzungspauschalen:

	Nutzungsdauer	Bürgerhaus Ebendorf	DGH Meitzendorf (Saal, Versammlungsraum, Terrasse)	Alte Feuerwehr Meitzendorf	OTZ „Alter Schulhof“ Meitzendorf nur Toiletten/ Küche	OTZ „Alter Schulhof“ Meitzendorf mit Vereinsräumen
1	Nutzung bis 10 Stunden/ Monat bei wiederkehrender Nutzung	7,50 €	7,50 €	7,50 €		7,50 €
2	Nutzung bis 15 Stunden/ Monat bei wiederkehrender Nutzung	10,00 €	10,00 €	10,00 €		10,00 €
3	Nutzung bis 20 Stunden/ Monat bei wiederkehrender Nutzung	15,00 €	15,00 €	15,00 €		15,00 €
4	Nutzung über 20 Stunden/ Monat bei wiederkehrender Nutzung	25,00 €	25,00 €	25,00 €		25,00 €
5	Tagespauschale Betriebskosten für Veranstaltungen mit Bewirtung	40,00 €	40,00 €	35,00 €	25,00 €	35,00 €
6	Tagespauschale Betriebskosten für Veranstaltungen mit Bewirtung und Eintritt	130,00 €	130,00 €	70,00 €	40,00 €	70,00 €

§ 5

Sonderregelungen und Nachlässe

Der Bürgermeister wird ermächtigt, Nachlässe auf die Entgelte bis zu einem Höchstbetrag von **250,00 €** im Einzelfall zuzulassen oder entsprechende pauschale Regelungen zu vereinbaren. Über darüber hinausgehende Regelungen entscheidet der Hauptausschuss.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt **am 01.01.2015** in Kraft. **Die bisher gültige Entgeltordnung vom 15.11.2010, vom Gemeinderat mit der BV 100/2010 beschlossen, sowie die 1. Änderung der Entgeltordnung vom 16.03.2012, vom Gemeinderat mit der BV 09/2012 beschlossen, treten zeitgleich außer Kraft.**

Barleben, den

Keindorff
Bürgermeister

- Siegel -